

# Wenn im Ruhestand mehrere Einkommen zusammentreffen ...

Zusammentreffen von eigenen Einkünften (Pension, Rente, sonstiges Einkommen)  
mit Hinterbliebenenversorgung nach dem Tod des Ehepartners

In der Frage, welche gegenseitigen Anrechnungen beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Witwen(r)geld (oder auch von sonstigen Erwerbseinkünften) vorgenommen werden, herrscht in der Regel große Unsicherheit. Die Materie ist ja auch kompliziert und die Rechtslage verändert sich laufend. Der nachfolgende Text will versuchen, übersichtsweise verständliche Informationen zu geben. Diese Beschränkung auf die grundsätzlichen Regelungen bedingt aber, dass die Ausführungen wirklich nur für eine pauschale Gesamtinformation benutzt werden können; rechtlich einwandfreie Informationen müssen für jeden Einzelfall von der zuständigen Behörde (Landesamt für Finanzen, Deutsche Rentenversicherung u.a.) erstellt werden. - Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass die Beispiele immer von einem Versorgungssatz von 75 % ausgehen (weil eine Einbeziehung der inzwischen erfolgten Versorgungsabschläge die Materie allzu sehr komplizieren würde); Gleiches gilt auch für den Witwengeldsatz von 60 %:

## 1. Begriffe

- Pension** – das eigene Ruhegehalt eines Beamten im Ruhestand
- Witwengeld** – Hinterbliebenenversorgung der Witwe eines verstorbenen Beamten oder Ruhegehaltsempfängers
- Rente** - eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Beschäftigung
- Witwenrente** - Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des verstorbenen Ehegatten
- Erwerbseinkommen** - Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit  
(Ausnahme: schriftstellerische, künstlerische, wissenschaftliche sowie Vortragstätigkeit)  
Kein Erwerbseinkommen sind Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkommen aus Kapitalvermögen

**Hinweis:** Alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen (z.B. Witwengeld/Witwergeld) können stets auch wechselseitig gesehen werden. Und: Bitte beachten Sie bei den folgenden Ausführungen immer genau die Unterschiede zwischen Witwengeld und Witwenrente entsprechend den vorstehenden Erläuterungen.

## 2. Einkommen zu Lebzeiten

Zu Lebzeiten erhält jeder Ehepartner seine ihm aus eigener Berufstätigkeit zustehenden Bezüge, seine Pension oder Rente unabhängig vom Einkommen des anderen Partners ungekürzt ausbezahlt.

## 3. Einkommen nach dem Tod des Partners

Wenn nach dem Tod eines Partners zu den Einkünften des Überlebenden noch Ansprüche auf Witwengeld oder Witwenrente oder Erwerbseinkommen hinzukommen, dann treten Anrechnungsgrenzen und Höchstgrenzen in Kraft, welche an sich vorhandene Ansprüche auf eine Hinterbliebenenversorgung bis auf Null bringen können.

Anhand von sechs Beispielen sollen nachfolgend die möglichen finanziellen Konstellationen aufgezeigt werden:

- 3.1 Eigenes Ruhegehalt plus eigenes Erwerbseinkommen
- 3.2 Eigenes Ruhegehalt plus eigenen Rente
- 3.3 Eigenes Ruhegehalt plus Witwengeld
- 3.4 Eigenes Ruhegehalt plus Witwenrente
- 3.5 Witwengeld plus eigenes Einkommen
- 3.6 Witwengeld plus eigene Witwenrente

### **3.1 Eigenes Ruhegehalt plus eigenes Erwerbseinkommen**

Hat eine Versorgungsempfänger vor Vollendung des 65. Lebensjahres noch ein Erwerbseinkommen, so werden die Versorgungsbezüge gekürzt, wenn beide Einkommen zusammen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe übersteigen. Allerdings werden mindestens 20 % der Versorgungsbezüge auf jeden Fall belassen (diese Mindestbelassung gilt allerdings nicht, wenn das Einkommen aus einer Verwendung aus dem öffentlichen Dienst kommt).

### **Beispiel:**

Ein Beamter geht vor dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand. Seine Versorgungsbezüge betragen 2520 Euro. Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge würden in der Endstufe seiner Besoldungsgruppe 3600 Euro betragen. Er hat noch 600 Euro Erwerbseinkommen dazu.

#### Berechnung:

Ruhegehalt	2520 Euro	
Eigenes Einkommen	<u>600 Euro</u>	
Gesamteinkommen:	3000 Euro	

Höchstbetrag: 3600 Euro

Weil der Höchstbetrag nicht erreicht wird, erfolgt keine Kürzung des Ruhegehalts.

Nach dem 65. Lebensjahr wird Erwerbseinkommen bei ihm nur noch angerechnet, wenn es aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst kommen sollte. Alles übrige Einkommen wird nicht angerechnet.

## **3.2 Eigenes Ruhegehalt plus eigene Rente**

Wenn ein Ruhestandsbeamter aus einer Beschäftigung in der Zeit vor der Begründung seines Beamtenverhältnisses eine eigene Rente erhält, dürfen beide Bezüge zusammen die höchstmögliche Versorgung aus seiner Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

### Beispiel:

Ein Ruhestandsbeamter erhält neben seiner Pension (2700 Euro) noch eine Rente aus einer früheren Tätigkeit in Höhe von 600 Euro. Seine Pension bezieht er aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe (Ruhegehaltssatz 75 %)

#### Berechnung:

eigenes Ruhegehalt (75 %)	2700 Euro	2700 Euro
eigene Altersrente	<u>600 Euro</u>	
(fiktives) Gesamteinkommen:	3300 Euro	

abzüglich höchstmöglicher Ruhegehalt	<u>-2700 Euro</u>	
Kürzungsbetrag	600 Euro	- 600 Euro
Verbleibendes Ruhegehalt		2100 Euro
plus Rente		<u>600 Euro</u>
Gesamteinkommen:		2700 Euro

Die Rente wird an ihn zwar ausbezahlt, sie wirkt sich aber finanziell nicht aus, weil sein Ruhegehalt entsprechend gekürzt wird, denn er erreicht mit beiden Einkommen zusammen die für ihn höchstmögliche Versorgung.

#### Sonderfall:

Wenn die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis beruht, das vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde, dann würden nur 60% der Rente auf das Ruhegehalt angerechnet. Im vorstehenden Beispiel würden also nur 360 Euro als Kürzungsbetrag angerechnet und es verblieben 2700 Euro – 360 Euro = 2340 Euro Ruhegehalt (plus 600 Euro Rente), also ein Gesamteinkommen von 2940 Euro.

## **3.3 Eigenes Ruhegehalt plus Witwengeld**

Wenn beide Ehepartner als Beamte im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, erhalten sie im Ruhestand zunächst jeweils ihre eigene Pension ungekürzt. Stirbt einer von beiden, so wird z.B. das Witwengeld (=Neuer Versorgungsbezug) ungekürzt gewährt, es wird aber die Pension des Überlebenden =(Alter Versorgungsbezug) gekürzt. Und zwar nach der Formel: 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen, mindestens das eigene Ruhegehalt zuzüglich 20 % des Witwengeldes.

### Beispiel:

Eine Beamter hat ein eigenes Ruhegehalt von 2800 Euro. Nach dem Tod seiner Frau (ebenfalls Ruhestandsbeamtin mit 2500 Euro Ruhegehalt) entsteht für ihn ein Anspruch auf Witwengeld in Höhe von 1500 Euro (60% aus 2500 Euro)..

#### Berechnung:

Eigenes Ruhegehalt	2800 Euro	2800 Euro
Witwengeld	<u>1500 Euro</u>	
Gesamteinkünfte	4300 Euro	
./. Höchstruhegehalt Ehefrau	<u>2500 Euro</u>	
Kürzungsbetrag	1800 Euro	<u>1800 Euro</u>
Verbleibendes Ruhegehalt		1000 Euro

Verbleibendes Ruhegehalt (1000 Euro) plus Witwengeld (1500 Euro) ergeben zusammen **2500 Euro**.

Da ihm jedoch mindestens ein Betrag in Höhe des eigenen Ruhegehaltes (2800 Euro) plus 20 % des Witwergeldes (20% von 1500 Euro = 300 Euro) zustehen, betragen seine zukünftigen Gesamtbezüge insgesamt **3100 Euro**.

### 3.4 Eigenes Ruhegehalt plus Witwenrente

Grundsätzlich kann jeder Ruhestandsbeamte neben seiner Pension Witwenrente aus der Rentenversicherung des Ehepartners erhalten, wenn dieser verstirbt.

### 3.5 Witwengeld plus eigenes Einkommen

Hat eine Beamtin zusätzlich eigenes Erwerbseinkommen, so dürfen die beiden Einkommen 100 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen nicht übersteigen. Ist dies aber der Fall, wird das Witwengeld entsprechend gekürzt.

#### Beispiel:

Die Witwe eines Beamten ist noch berufstätig und verdient im Monat 2000 Euro.

#### Berechnung:

Witwengeld	1500 Euro	1500 Euro
Eigenes Einkommen	<u>2000 Euro</u>	
Gesamteinkommen:	3500 Euro	
Abzüglich höchstmögliche ruhestandsfähige Dienstbezüge des verstorbenen Ehemannes	<u>-3333 Euro</u>	
Kürzungsbetrag	167 Euro	167 Euro
Verbleibendes Witwengeld		<b>1333 Euro</b>

Ihr Gesamteinkommen beträgt 2000 Euro eigenes Einkommen plus 1333 Euro Witwengeld = **3333 Euro**.

### 3.6 Witwengeld plus eigene Rente

Erhält eine Beamtin neben ihrer Hinterbliebenenversorgung noch eine Rente aus früherer eigener Erwerbstätigkeit, so erfolgt keine gegenseitige Anrechnung. Hinterbliebenenversorgung und Rente werden also ungekürzt ausbezahlt.

#### Fazit:

Die vorstehenden Ausführungen können Ihnen nur einen Überblick über die finanziellen Auswirkungen bei den Einkünften nach einem Todesfall geben. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass hier nur ganz einfache Rechenbeispiele verwendet werden konnten und alle Sonderfälle ausgeklammert werden mussten. So wurden u.a. nicht berücksichtigt die verschiedenen Rentenarten neben der Altersrente, Auswirkungen durch eine Schwerbehinderung, die Wirkungen früherer Teilzeitarbeit. Auch beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenrente mit Hinterbliebenenrente kann es zu Anrechnungen kommen. Alle steuerlichen Aspekte, mögliche Auswirkungen auf Beihilfe, Familienzuschlag, Kinderzuschlag können immer nur für den Einzelfall berechnet werden.

Die BLLV-Referenten für Dienstrecht und Besoldung können Ihnen aber weiterhelfen, wenn Sie spezielle Fragen haben. Solche beantwortet auch das für Sie zuständige Landesamt für Finanzen (früher: Bezirksfinanzdirektion).

#### QUELLEN:

Beamtenversorgungsgesetz § 53 - § 55

#### RECHTSSTAND:

Februar 2010

#### **Gerhard Ruf**

BLLV-Pensionistenvertretung in Mittelfranken